

schreibungsmodalitäten für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, grenzüberschreitende Ausschreibungen für erneuerbare Energien und die Maßnahmen zum Netzausbau sowie zur Steigerung der Energieeffizienz ein. Erfolgreich, so ihr Resumée, kann die Energiewende nur sein, wenn Dekarbonisierung nicht zugleich auch Deindustrialisierung bedeute, sondern die Energiewende als großes Modernisierungs- und Innovationsprogramm wirke. Geboten sei im Übrigen eine deutliche und dauerhafte Reduzierung des Energieverbrauchs, insbesondere durch Steigerung der Energieeffizienz, eine direkte Nutzung erneuerbarer Energien in allen Sektoren sowie eine Deckung des Energiebedarfs, der trotz Energieeffizienzmaßnahmen verbleibt, durch erneuerbare Energien.

Annegret Groebel berichtet im Anschluss daran über das »Winterpaket als Markstein der Modernisierung des Energiemarkts«. Thema ist dabei das Paket »Saubere Energie für alle Europäer«, das die Europäische Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hat, und dessen Ziel die die Modernisierung des Energiebinnenmarktes hin zu einem effizienten und flexiblen Energiesystem zur Integration der steigenden Anteile erneuerbarer Energien, die Schaffung eines integrierten Energiebinnenmarktes sowie die Ausrichtung auf die Klima- und Energieziele der EU für 2030 ist. Positiv sei zu bewerten, dass sich die EU-Kommission dabei für einen marktbasierenden Ansatz entschieden habe und auf eine Stärkung der Verbraucherrechte abziele. Kritisch seien hingegen die vorgeschlagenen Kompetenzverlagerungen auf die europäische Ebene zu sehen.

Walter Frenz befasst sich mit der »Energiewende im Spiegel des europäischen Beihilferechts«. Dem Thema kommt erhebliche Bedeutung deshalb zu, weil von der Einstufung einer Förderung für erneuerbare Energien, wie der EEG-Förderung abhängt, inwieweit die Ökostromförderung sowohl der Höhe nach als auch zeitlich begrenzt ist. *Frenz* geht davon aus, dass staatliche Zahlungen für die Vorhaltung von Reservekapazitäten als Gegenleistung für eine gemeinwohlorientierte Verpflichtung angesehen werden können, sofern sie sich auf diese spezifischen Kosten beziehen und nicht den allgemeinen Betrieb abdecken.

Detailfragen des Ausschreibungsverfahrens im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 erörtert *Jochen Mohr*. *Markus Kahles* behandelt die »Grenzüberschreitende Öffnung von Ausschreibungsverfahren als neuer Mechanismus in EEG und KWKG«. Beide Beiträge geben einen guten – auch kritischen – Überblick über die neuen Ausschreibungsmodalitäten für Erneuerbare Energien. *Marc Ruttloff* befasst sich mit der »Kapazitätsreserve, Netzreserve und Sicherheitsbereitschaft«. Abschließend berichtet *Kim Paulus* über Stand und Perspektiven der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Netzausbau. Er mahnt an, sie ernst zu nehmen und nicht als Feigenblatt zu verstehen. Zwar sei sie kein Allheilmittel zur Herstellung von Akzeptanz. Sie könne jedoch dabei helfen, Zulassungsverfahren besser und rechtssicher zu gestalten.

Der Band enthält insgesamt lesenswerte Beiträge zu den aktuellen Fragestellungen der Energiewende. Wer sich hierzu einen Überblick verschaffen will, dem sei die Lektüre ans Herz gelegt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Schink, Staatssekretär
a.D., Bonn

Michael Quaas/Rüdiger Zuck/Michael Funke-Kaiser (Hrsg.), Prozesse in Verwaltungssachen. 3. Aufl. 2018. 1.120 S. kt. Euro 128,00. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 978-3-8487-4058-1.

Für den, der das über zwei Kilo schwere, neu aufgelegte Prozesshandbuch zum ersten Mal in die Hand nimmt, weckt das Handbuch »Prozesse in Verwaltungssachen« das Interesse, was sich hinter dem Titel eigentlich verbirgt. Ist es eine Kommentierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens oder geht es gar darüber hinaus. Und schnell wird klar: Das Handbuch ist viel umfassender angelegt als eine Kommentierung der VwGO. Es ist ein Wegbegleiter vor allem für den Anwalt in der gesamten Breite der rechtlichen Beratung und Prozessvertretung vor allem gegenüber den Verwaltungsbehörden, vor den Verwaltungsgerichten, Verfassungsgerichten und den europäischen Gerichten.

Grundlegende Fragen werden bereits im von *Michael Quaas* vorgelegten Kapitel »Das Mandat im Verwaltungsrecht« eingehend dargestellt. *Christian Kirchberg/Dirk Herrmann* befassen sich mit dem für die Praxis wichtigen »Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren«. Breit angelegt ist auch das »Verfahren der ersten Instanz«, dem sich das Autorenteam *Michael Quaas/Andreas Hartung/Christoph Sennekamp/Michael Huschens/Wolfgang Rieger/Michael Funke-Kaiser/Reinhard Wilke* widmet. Auch der »Vorläufige Rechtsschutz« wird von *Michael Funke-Kaiser*, der neben *Quaas* und *Zuck* für den Herausgeberkreis gewonnen werden konnte, ausführlich behandelt. Das »Normenkontrollverfahren« (*Reinhard Wilke*) und die »Berufung« (*Alexander Kukk*) schließen sich an. Eingehend dargestellt werden auch die »Nichtzulassungsbeschwerde und die Revision« (*Wolfgang Ewer*). In drei weiteren Kapiteln weitet das »Verfassungsprozessrecht« (*Rüdiger Zuck*), der »Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten« (*Christofer Lenz*) und die »Mediation in Verwaltungssachen« (*Jan Malte von Barga*) den Blick über den Tellerrand der üblichen verwaltungsrechtlichen Fragestellungen hinaus. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, über das sich das Prozesshandbuch auch zu Detailfragen im Handumdrehen erschließt, runden das Werk ab.

Zugegeben: Das schwergewichtige Werk ist so breit angelegt und so reichhaltig dokumentiert, dass es sich wohl kaum »in einem Schwung« durchlesen lässt. Es versteht sich vielmehr als ständiger Ratgeber vor allem für den als Anwalt tätigen Verwaltungs- und Verfassungsrechtler. Das Handbuch eignet sich bereits gut für den »Einsteiger«, der sich in das Verwaltungs- und Verfassungsrecht einarbeiten möchte, entfaltet aber seine ganze Strahlkraft wohl auch für den anwaltlichen Rechtsberater und Prozessvertreter, der bereits über eine langjährige Erfahrung auf diesen Gebieten verfügt und der vor allem durch die zahlreichen Aktualisierungen nicht nur im europäischen Umwelt- und Prozessrecht immer wieder Neues entdeckt. Zugleich wird durch den aus Anwälten und Richtern zusammengesetzten Bearbeiterkreis sichergestellt, dass auch die richterliche Sicht einen gewichtigen Schwerpunkt bildet, sodass es auch für diesen Leserkreis aber auch für den wissenschaftlich interessierten Verwaltungs-, Verfassungs- und Europarechtler reichhaltigen Ertrag bringt.

Der sensible Umgang mit Behörden, das Wissen um die richtigen Anträge und der kreative Umgang mit den Mitteln des Ver-

waltungsprozessrechts entscheiden über den Erfolg im Verwaltungsverfahren und vor Gericht. So führen auch in der 3. Auflage des im Jahre 2007 erstmalig aufgelegten Werkes erfahrene Rechtsanwälte und Richter sicher durch das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und durch den Prozess in Verwaltungssachen. Wichtige Weichenstellungen bei der Mandatsbetreuung werden ebenso aufgezeigt wie Einwirkungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten, die rasche Lösungen für den Mandanten mit sich bringen können. Der Nutzer erhält wertvolle Hinweise zum taktischen Vorgehen in allen Verfahrensabschnitten.

Die Neuauflage bringt alle Bereiche des breit angelegten Spektrums auf den neuesten Stand, auch bei den unions- und europarechtlichen Verknüpfungen, erweitert insbesondere die Darstellung des Rechts der freien Berufe, des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren und die Thematik »elektronischer Rechtsverkehr«, überarbeitet vollständig die Ausführungen zur Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und gibt Hinweise zur Antragstellung wie Musterformulierungen. Die Möglichkeiten, welche die Verfassungsbeschwerde und der Europäische Rechtsschutz bieten, werden in ihrem »taktischen« Potential, z.B. im Hinblick auf den einstweiligen Rechtsschutz, verzahnt dargestellt. Auch der 3. Auflage ist daher eine weite Verbreitung zu wünschen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stürer, Münster/Osnabrück

Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz Kommentar. 84. Lfg. Stand August 2018. Rdnr. 450 S. Loseblatt. Euro 48,90. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 978-3-406-72546-3.

und

Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz Kommentar. 85. Lfg. Stand November 2018. Rdnr. 540 S. Loseblatt. Euro 55,00. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 978-3-406-73198-3.

Im Frühjahr des neuen Jahres erreichen mich wiederum im Paket die beiden letzten Ergänzungslieferungen des »Maunz/Dürig« für das Jahr 2018. Sie werden deshalb wieder gemeinsam gewürdigt.

Wenn wir deshalb vorn im ersten Band anfangen, stoßen wir auf die Fortsetzung der Neubearbeitung des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG durch *Christoph Grabenwarter*, die der Rundfunkfreiheit, der Filmfreiheit und der Informationsfreiheit gewidmet ist. Die neueste Entscheidung des BVerfG zur Rundfunkfinanzierung aufgrund des geltenden Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags finden wir freilich noch nicht verarbeitet. Bei der Informationsfreiheit widersteht *Grabenwarter* einer gelegentlich in neueren Schriften zu findenden Erweiterung des Schutzbereichs auf einen Anspruch auf Erweiterung des Informationsangebots und bleibt hier in gewohnten Bahnen. Wie immer bei ihm, ist die besondere Bezugnahme auf die europäischen Grundrechte hervorzuheben.

Hans-Hugo Klein hat erneut Art. 40 neu bearbeitet. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete hatte damit noch einmal Gelegenheit, die Zentralnorm des Parlamentsrechts neu zu kommentieren.

Ralf Müller-Terpitz hat Art. 51 von *Theodor Maunz* übernommen und legt eine vollständige Neukommentierung der zuletzt 1996 von *Rupert Scholz* nur ergänzten Zentralnorm

über den Bundesrat vor. Die Neubearbeitung zeichnet sich nicht nur durch eine größere Detailtiefe, sondern auch eine vorangestellte Gliederung aus, die sogleich zu den gerade in Zeiten einer gesteigerten Anzahl der an Regierungskoalitionen beteiligten Parteien entstehenden Problemen führt, die für *Maunz* noch kein Problem darstellten.

Deutlich vor der Umsetzung der neuen Bundesauftragsverwaltung legt *Christoph Gröpl* eine Neukommentierung des Art. 90 GG vor, den er erstmals im Jahre 2007 bearbeitet hatte. Hiermit liegt zugleich eine systematische, durch die klarstellenden Neufassungen des verfassungsändernden Gesetzgebers von 2017 geförderte Einführung in das Bundesfernstraßenrecht vor. *Gröpl* zeichnet aber auch seit 2013 verantwortlich für die Kommentierung des Digitalstaatsartikels 91c, den er nun nochmals bearbeitet hat. Auch hier liefert nun der »*Maunz/Dürig*« seinem Nutzer einen verlässlichen Einstieg in das bundesstaatlich diffizile Gebiet einer elektronischen Verwaltung, die sich nicht an Bundesländergrenzen halten will. Der wichtigen Frage, ob die Norm den Bund ermächtigt, die Länder zu einer umfassenden Digitalisierung und nicht nur die Umwandlung vorhandener Verwaltungsleistung zu verpflichten wird von *Gröpl* ausführlich diskutiert – und am Ende bejaht. (Rdnr. 56 ff.). Dem auch für Finanzrecht »zuständigen« Professor an der Universität des finanzschwachen Saarlandes wird diese Erkenntnis nicht leichtgefallen sein.

Christian Walter hat seine Kommentierung des Art. 93 über das Bundesverfassungsgericht, die bislang schon ein Lehrbuch beinahe ersetzte, zu Ende geführt.

Art. 101 über das Verbot von Ausnahmegerichten hat eine Neukommentierung durch *Monika Jachmann-Michel* erfahren, die insoweit die Erstkommentierung von *Maunz* von 1971 ersetzt.

Barbara Remmert hat Art. 103 Abs. 3 neu bearbeitet und hat damit die Neubearbeitung der zuletzt von *Schmidt-Aßmann* bearbeiteten zentralen Vorschriften für rechtsstaatliche Verfahren vollendet.

Kyrill-Alexander Schwarz schließlich hat *Maunz'* Erstkommentierung der Zentralvorschrift für das Finanzwesen, Art. 104a GG, abgelöst und hatte hier insbesondere die so genannte Föderalismusreform I von 2006 einzuarbeiten. Die politisch und rechtswissenschaftlich äußerst kritisch diskutierte neue Vorschrift Art. 104b über die Finanzhilfen des Bundes an die Gemeinden hat ebenfalls *Schwarz* nun erstmals kommentiert.

Christian Seiler löst nun auch noch eine Erstkommentierung von *Theodor Maunz* ab, nämlich des Art. 107 GG über die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern, bevor *Matthias Herdegen* seine Kommentierung des Art. 139 über die Unberührtheitsklausel hinsichtlich der Vorschriften »zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus« erneuert hat. Die Frage, ob die Vorschrift inzwischen obsolet geworden sein, wirft *Herdegen* selbst auf und bejaht sie im Prinzip (»in ihrem operativen Gehalt obsolet«, Rdnr. 11), aber warum dann nach zuletzt 2011 eine Neukommentierung erfolgt, bleibt doch sein Geheimnis.

Auch diese Neukommentierung hat an mehreren Stellen gezeigt, dass die Staatspraxis, sofern sie die Verfassung ernst nimmt, an diesem Kommentar jedenfalls nicht vorbeigehen kann.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Wiemers, Berlin